



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

S . . z.: Briefe eines Deutschen an einen Schweizer : zweiter Brief.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Briefe eines Deutschen an einen Schweizer.

Zweiter Brief.

Alter Freund!

So lange eine Nation den natürlichen Ausbau ihres Staates nicht gewonnen hat, sucht sie begierig nach Beispielen glücklicherer Völker, um ihr eigenes nationales Streben anzufeuern. Lange Jahre hindurch ist uns die Schweizer Bundesverfassung Vorbild für unsere nationalen Hoffnungen gewesen; diese Verfassung, in's Monarchische übersezt, war in den stillen reactionären Jahren nach 1848 das verschwiegene Ideal nicht der schlechtesten deutschen Patrioten, namentlich für die „freiheitlichen Forderungen“ der deutschen Nation. Andere, die „weiter links“ standen, glaubten in den „Grundrechten“ der deutschen Reichsverfassung die höchste politische Weisheit für Deutschland gefunden, mit ihrer Verwirklichung sofort die deutsche Frage gelöst, den deutschen Staat begründet. Daß wir diese beiden Phrasen im heutigen Deutschland losgeworfen sind, ist ein gutes Zeichen für die Entwicklung des politischen Sinnes in Deutschland seit 1866. Die „Grundrechte“ nämlich, wie die Schweizer Bundesverfassung, haben das Gemeinsame, daß sie eine gewisse papierne Freiheit ohne Macht darstellen, während uns vor Allem die Macht, die staatliche Einheit, noth that, und man dem ungebrochenen angeborenen Freiheitsfinn des Deutschen vertrauen durfte, sich das nöthige weite Maß von Freiheit zu schaffen, sobald sein Vaterland auf fester Grundlage ruhte. Heutzutage stehen wir, Gottlob!, auf dem Standpunkte fertiger Völker; wir halten nicht mehr die Verfassungen anderer Nationen für die Vorbilder unserer nationalen Bestrebungen, wir vergleichen vielmehr unser Staatsgrundgesetz den Verfassungen anderer Völker.

Lange aber, bevor wir das eine Reich deutscher Nation wieder aufrichteten, sind wir von der Bewunderung des schweizerischen Staatsrechts sehr ernüchtert zurückgekommen. Schon im Norddeutschen Bunde standen wir der Schweiz gegenüber in dem berechtigten Gefühle der Ueberlegenheit in Allem, was die persönliche und politische Unabhängigkeit unserer Bundesbehörden, die Thatkraft unserer Bundesgesetzgebung, die rasche und sichere Förderung unserer staatlichen und wirthschaftlichen Freiheiten anlangt. Im deutschen Reich vollends, durch die Vereinigung aller reindutschen Staaten in einen Bundesstaat, haben wir das einstige Vorbild weit überholt — auch in Hinsicht der Freiheit, ja nicht am wenigsten in dieser. Ich höre schon deutlich das Hohngelächter, mit dem der radicale Pöbel Deiner Landsleute diese Worte aufnimmt und verbreitet. Aber ihr braucht nur einen Blick in unsere beiderseitigen Verfassungen und Gesetzgebungswerke zu werfen, um zu erkennen, wie

unparteiisch dieses Urtheil ist. Dabei setzte ich als ein Axiom der gebildeten Menschheit voraus, daß die republikanische oder monarchische Staatsform eben nur eine verschiedene Form des Staatsorganismus ist, innerhalb dessen die Freiheit der Bürger und Ideen einen gleichgroßen Spielraum hat. Die republikanische Staatsform an sich ist so wenig eine Bürgerschaft für größere Freiheit, als die Monarchie für größere Unfreiheit der Staatsbürger. Wenn irgend wer daran noch zweifeln könnte, nachdem die erste französische Republik Ströme Blutes vergossen hat, gegen welche die Tyrannei eines Nero und Caligula barmherzige Liebe war: der mag die rothen Gestalten der französischen Emeuten der jüngsten Tage in Vergleichung setzen mit dem milden, ehrenfesten und freien Regiment unseres Kaisers Wilhelm! Der mag den von den Drohungen banaussischer Demagogen gebundenen Willen der Züricher, Baseler und Genfer Behörden vergleichen mit der parlamentarischen Arbeit der deutschen Volksvertreter und Regierungen. Nach der sieg- und ruhmreichen Entfaltung einer Heeresmacht, wie sie die Welt vordem nicht gesehen, schlägt die Bundesgewalt aus eigenem Antrieb vor, die Gesetzgebung über die Rechte der Presse und Versammlungen in die Verfassung des neuen Reichs aufzunehmen. Das ist unsere Reaction, welche Cures weiseren und thörichten Blätter uns mit voller Einstimmigkeit und keineswegs ohne Schadenfreude für die Jahre nach diesem Kriege weissagten. Die Vorgänge in Zürich, Basel und Genf dagegen dürften wir — wenn wir ebenso vorschnell urtheilten — mit weit größerem Rechte für die Meisterstücke schweizerischen Freiheitsfinnes, für die Reizezeugnisse Cures Verfassungsrechts erklären. In Zürich straft man die schmähliche Unthätigkeit der Milizen, den bewaffneten Aufruhr von Hunderten durch die einmüthige Erhebung des Cantonalraths — von seinen Sitzen. In Basel und Genf verbirgt sich die letzte Spur von Scham über die lächerliche Ohnmacht der Behörden hinter der noch lächerlicheren Ausrede: „Die Deutschen haben's aber auch zu toll getrieben!“ In der That, es war ein freches Wagstück, im Vertrauen auf die helvetische Libertät ein friedliches, stilles, deutsches Fest zu feiern. Es ist unverzeihlich, daß man bei dieser Gelegenheit der Welt zeigte, wer eigentlich in Basel, Zürich und Genf Meister ist. Die bösen Deutschen! Da hat doch die Behörde von Schaffhausen viel weiser gehandelt, als sie den internirten Franzosen ein fröhliches Mahl gab. Da wußte doch der Deutsche gleich von Anfang an, daß ihn der hochwohlweise Rath von Schaffhausen nicht satt und froh mache.

Für uns Deutsche, die wir nach Ansicht Curer radicalen Presse, vermöge unserer angeborenen monarchischen Blindheit, niemals im Stande sein werden, die volle Herrlichkeit der schweizerischen Freiheitssonne zu ermessen, ergibt sich bei solchen Zuständen die Frage: Sind denn solche Vorgänge verfassungsmäßig? Gibt es kein Mittel der Abhülfe? Warum schreitet der Bund

nicht ein, wenn der Canton keine Macht hat? Du erlaubst wohl, alter Freund, daß ich so dreiste Fragen mit der officiellen Sammlung der schweizerischen Bundes- und Cantonsverfassungen in der Hand statt Deiner zurückweise. Der Bundesrath, d. h. die oberste vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft — unser Bundespräsidium und Reichskanzleramt — hat allerdings „für die Garantie der Cantonalverfassungen zu wachen,“ und „für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen.“ Er darf sogar „in Fällen von Dringlichkeit die erforderliche Truppenzahl aufbieten“ — ja, man denke! — „über solche verfügen.“ Er hat im vorliegenden Falle auch von dieser habenden Macht Gebrauch gemacht, indem er den eidgenössischen Commissar Dr. Heer und einige cantonsfremde Bataillone in die gute Stadt Zürich einrücken ließ. Aber nach wenigen Tagen schon fanden diese in Zürich alles normal und verfassungsmäßig und zogen sich schleunigst mit höflichen Entschuldigungen zurück. Der Cantonalrath erhob sich einmüthig von seinen Sitzen, nachdem Herr Sulzer den Deutschenhaß für berechtigt erklärt hatte — damit war die Ruhe wieder hergestellt. In Basel erklärt Herr Stähelin die Deutschen für den Deutschenhaß der Basler verantwortlich; damit war verfassungsmäßig die Bundesintervention von vorne herein ausgeschlossen. Daß in Basel, Zürich und Genf thatsächlich der Pöbel die Väter der Stadt lahm gelegt hat, wie diese selbst rührend eingestehen, gefährdet „die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft“ keineswegs, bedroht durchaus nicht die „Handhabung von Ruhe und Ordnung.“ Eine Bundesintervention gegen so wohlgeordnete Cantone und Culturstaaten wäre ein offener Bruch des Schweizer Verfassungsrechts, der mit der äußersten Entrüstung des einmüthig erhobenen Züricher Cantonalraths und des Vater Stähelin in Basel zurückgewiesen werden würde. Diese Entrüstung würde sich nur in dem Falle noch steigern können, wenn der Bundesrath sich etwa erdreisten wollte, die resp. Staatsanwälte der oelokratisirten Cantone höflich einzuladen, ihre Pflicht zu thun, vielleicht sogar die unthätigen Milizen vor ein Kriegsgericht zu stellen. Das wäre ein brutaler Uebergriff in die cantonale Selbstherrlichkeit der „Rechtspflege,“ welchen der ruhigste Staatsanwalt etwa mit folgender Abwehr zurückweisen würde:

„Dem Tit. Bundesrath kann nicht unbekannt sein, daß wir Eidgenossen uns längst von den thörichten Vorurtheilen emancipirt haben, welche die sog. gebildete Welt über die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richterstandes und die Einheit und Gleichmäßigkeit der Rechtspflege anerkennt. Wir befeißigen uns vielmehr in der Schweiz einer höchst ungleichmäßigen und uneinigen Rechtspflege. Jeder Canton — wovon der größte etwa 500,000, der kleinste 15,000 Seelen beherbergt — hat sein eigenes Civil- und Criminalrecht, seinen eigenen Civil- und Criminalproceß, seine eigenen Richter für ganze zwei Instanzen!

Diese Richter sind nichts weniger als gelehrte Juristen, oder wenigstens im Rechtssprechen geübte Männer, denn das wäre der Freiheit höchst nachtheilig. Die Untergerichte werden vielmehr durch die ganze Schweiz von dem politischen Urwähler, der schon mit zwanzig Jahren an die Urne tritt, gewählt und in keinem Canton länger als auf vier, meist auf drei Jahre. Das einzige Erforderniß ihrer Wählbarkeit ist, daß sie von der politischen Ueberzeugung ihrer Wähler sind, ihre bürgerlichen Ehren besitzen und nicht ganz so jung sind wie die jüngsten ihrer Wähler. In Luzern müssen sie sogar aus demselben Gerichtsprengel sein*) wie die Wähler, weil sonst einmal der schreckliche Fall eintreten könnte, daß die Parteien dem Richter nicht persönlich bekannt oder verwandt sind. Ihren bürgerlichen Beruf können sie ruhig fortsetzen, und ich habe Einen gekannt, der zugleich Richter, Posthalter, Wirth, Gemeindehaupt, Kirchenältester, Turnlehrer und Telegraphist war. Was aus den Klagen wurde, die etwa gegen den Posthalter wegen Vorspanns und Extrafahren angestellt wurden, gehört nicht hierher. Dafür haben wir den Trost, daß es mit unsern Obergerichten nicht viel anders bestellt ist. Nur mit dem Unterschied, daß die Mitglieder des Obergerichts von und aus dem Großen- oder Cantonalrath gewählt werden. In Folge dieser weisen Einrichtung besetzt die herrschende politische Partei auch die höhern Richterstellen mit Leuten ihrer Farbe, mit Männern, die in ihrer politischen Gesinnungstüchtigkeit ihre Leistungsfähigkeit als Richter mitbringen. Auch sie dürfen deshalb längstens auf vier Jahre angestellt werden, damit sie der Hochmuthsteufel nicht übernimmt, und sie nicht vergessen, daß das souveräne Volk ihnen nur auf Widerruf den Abglanz seiner Macht verliehen hat. Dazu kommt, daß auch die Oerberichter in Folge ihrer eigenthümlichen Besoldungsverhältnisse kaum in der Lage sind, auf eine lucrative Verwerthung ihrer Freistunden zu verzichten. Ja selbst das oberste Bundesgericht beruht auf denselben Grundlagen. Auch dieses wird gewählt von einem rein politischen Körper, der Bundesversammlung; auch dieses nur auf drei Jahre; auch bei ihm ist jeder zum Nationalrath wählbare Schweizer Bürger als Mitglied wählbar.**) Daß eine Anzahl ausgezeichnete Juristen darin Sitz und Stimme führen, ist an sich nicht Schuld der Verfassung. Zudem ist unser Bundesgericht weit entfernt davon, etwa die höchste Instanz in allen Civil- und Criminalprocessen der Eidgenossenschaft zu bilden. — Es ist vielmehr nur eine Art von Staatsgerichtshof, für Schlichtung von Streitigkeiten aller Art zwischen den Cantonen untereinander, dieser mit dem Bunde und Privater mit den Cantonen, endlich für Fälle des Hochverraths gegen den Bund. Die Einheit der Rechtssprechung für die ganze Schweiz durch ein höchstes Bundesgericht wäre ein schrecklicher Eingriff in die Souveränität der Cantone. Dieselbe Klage muß in Freiburg abgewiesen werden können, in Bern zu einer Verurtheilung führen; in demselben Strassfall muß Zürich die Uebelthäter laufen lassen, Zug foltern, Uri prügeln, und Basel die unbetheiligten Deutschen für die eigentlich Schuldigen erklären dürfen; sonst ist's mit der schweizerischen Freiheit allweg g'fehlt. Dixi."

Ich weiß nicht, ob Du für diese Zustände, in denen Du aufgewachsen bist, die volle Kritik bewahrt hast, wie wir Neutralen. Uns erscheinen sie unfähiglich traurig und verhängnißvoll. Keine Presse der Welt vielleicht hat zor-

*) Officielle Sammlung der Schweizer Bundes- und Cantonalverfassungen, 1864 Lausanne, St. Karpin. S. 247, Luzern, art. 84.

**) Ebenda, Schweiz. Bundes-Verfassung S. 26—29, art. 94—107.

Grengboten I. 1871.

niger und verächtlicher über jenes politische Urtheil des preussischen Obergerichtes vom 29. Januar 1866 den Stab gebrochen, als die Cure, als das oberste preussische Gericht zum ersten Mal seit seinem Bestehen das Recht in den Dienst der herrschenden Macht zog. Aber Keinem unter Euch kam der Gedanke, daß die Grundlage aller Curer Gerichte und ihrer Besetzung die herrschende politische Partei ist. Ich enthalte mich, die sittliche Entrüstung, welche damals in der Schweizer Presse gegen unser ganzes Volk laut wurde, Euch zurückzugeben, oder auch nur einzelne besonders lebhaft ausgeführte Ausdrücke über das sittliche Elend der Deutschen, bei denen möglich sei, Richter und Hülf Richter nach dem Belieben der herrschenden politischen Macht einzusetzen und abzusetzen. Mir genügt, zu constatiren, daß die Einsetzung von Richtern nach politischen Rücksichten bei uns dieses eine Mal vorgekommen ist, bei Euch dagegen als verfassungsmäßige Einrichtung besteht. Bei uns wurde der Vorfall in feierlichen Acten der Versöhnung zwischen Regierung und Volk als schweres Unrecht von Beiden anerkannt, von der Vertretung des Volkes verziehen. Bei Euch dagegen würde jede politische Partei als empfindliche Einbuße ihrer „Freiheit“ beklagen, wenn sie nicht wie bisher ihre Kraft auch bei der Wahl von Richtern erproben dürfte. Mir genügt festzustellen, daß nach Curer Verfassungen, des Bundes sowohl wie der Cantone, niemals und in keiner Instanz juristische Bildung und Befähigung zum Richterstande verlangt wird, daß ebensowenig irgend eine Richterstelle länger als auf vier Jahre verliehen wird, daß politische Wähler, politische Parteien und Versammlungen nach Ablauf dieser Zeit die Wiedermahl oder Entnung der Einzelnen beschließen. Welche Gefahren diese Abhängigkeit des Richterstandes von einer alle drei oder vier Jahre sich wiederholenden Abstimmung über die Existenz des Einzelnen bietet, brauche ich Dir gewiß nicht auszuführen. Unter solchen Verhältnissen liegt sogar in der schlechten Besoldung Curer Richterstellen eine Art von Weisheit und Vorsorge. Denn nur Leute, die auch ohne den Richter Gehalt ihrer Existenz leidlich sicher sind und daher dem souveränen Belieben der nächsten Abstimmung mit Gleichmuth entgegensehen, können sich als vernünftige Wirthe zu Curer Richterstellen drängen. Aber bei sehr vielen Andern ist der Ehrgeiz des Strebens, das Bedürfniß Carrière quand même zu machen das Motiv, das sie mit den magern Revenüen des Amtes versöhnt. Und das sind leider diejenigen Bewerber, welche von der Gunst politischer Parteien am häufigsten getragen werden, weil sie den „Führern“ am gefügigsten sind. Daher im schweizerischen Richterstande, neben vielen hochachtbaren Männern, eine übergroße Anzahl bedenklicher Streber, die zur Qualification für ihr Amt lediglich ihre „Gefinnungsrüchigkeit“ besitzen. Ein klassisches Beispiel dieser Sorte kann ich nicht umhin, Dir in Erinnerung zu bringen. Der Mann, den ich meine, gehörte der im Aussterben begriffenen Species der „crassen Landjuristen“ an, d. h. jenen wunderbaren Studenten der Rechte, die mit stolzer Umgehung jeder höhern Gymnasialbildung, etwa mit dem Wissensfonds eines deutschen Oberquartaners ausgerüstet, noch bis vor ungefähr 12—14 Jahren direct vom Lande weg auf die Hochschule zogen, um hier „die Rechte“ zu studiren. Jetzt ist, soviel ich weiß, ihr heißer Wissensdrang überall in der Schweiz auf den Umweg der Gymnasialvorbildung verweisen. Damals aber standen die „crassen Landjuristen“ noch in voller Blüthe, und zeichneten sich durch ihren großen Durst und Radicalismus und ihre langen Pfeifen aus. Collegia pflegten sie weniger zu hören. Unser Freund hatte sich in Folge seiner Studien und Bedürfnisse den bezeichnenden Beinamen Harung erworben. Ueber seine wissenschaftlichen Auffassungen und Forschungen hatte ich leider nur einmal Gelegenheit

von ihm selbst Aufschluß zu erhalten. Er war damals schon ein bemoostes Haupt, und das gab mir den unvorsichtigen Muth, ihm irgend eine Frage aus dem römischen Erbrechte vorzulegen. Darauf hielt er eine catilinische Rede gegen Justinian und erklärte rundweg, er brauche vom römischen Recht gar nichts zu wissen, und wisse Gottlob! auch nichts davon. Ich glaubte damals, diese Auffassung seines Studienplans werde ihn in der Stunde seiner Prüfung vielleicht in eine unliebsame Collision mit den Fragen seiner Professoren versetzen. Aber zwei Jahre später las ich, daß er Obergerichtsrath (Appellationsrath) in N. geworden sei. Als ich ihn wiedersah, fragte ich ihn, welchen wissenschaftlichen Leistungen er denn diese wunderbare Carrière zu verdanken habe. Darauf erwiederte er mit dem Lächeln des alten Harung: „Hä, i bi radical.“

So steht es in der Schweiz mit der Würde der Justiz. Daß daneben die Geschworenen überall von politischen Wählerkreisen gewählt werden, ist selbstverständlich. Die Folgen dieser Bildung der Richterbank und Jury liegen klar zu Tage. Man erhält republikanische Senkammern. Der Staatsanwalt vermag bei niemandem, der seiner politischen Ueberzeugung ist, ein politisches Vergehen zu entdecken, und wenn das der Fall wäre, würde die Jury freisprechen. In Deutschland haben die Stimmen der Presse, die Kammern, die Parlamente über ein Menschenalter die volle Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Freiheit der Richter als eine der vornehmsten Aufgaben der liberalen Parteien angestrebt und erreicht. In der Schweiz betrachtet man im Gegentheil die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richterstandes als eine Gefahr für die Souveränität des Volkswillens, und hat dagegen nicht die geringste Empfindung für die Würdelosigkeit einer auf politischem Parteiterrorismus beruhenden Justiz. In Deutschland geht seit Jahrzehnten der Drang der Nation nach einheitlicher Gestaltung des Civil- und Strafrechts, des Civil- und Strafverfahrens und einer einheitlichen Organisation der Behörden. In sehr wichtigen Stücken ist dieses Streben erfolgreich gewesen. Wir besitzen ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht und einen obersten Bundesgerichtshof für Handels- und Wechselsachen. Das gesammte Obligationenrecht unterliegt der Bundesgesetzgebung. Ja, wiederholt hat der Reichstag beschlossen, das gesammte bürgerliche Recht der Bundesgesetzgebung zu überweisen. Wir dürfen erwarten, schon in den nächsten Jahren für ganz Deutschland eine gemeinsame Civil- und Strafproceßordnung und die einheitliche Organisation sämtlicher Behörden, Staats- und Rechtsanwalte durch ganz Deutschland zu erlangen, da die Verfassung das vorschreibt. Das Strafrecht ist bereits einheitlich geordnet, und zwar liberaler und moderner als in irgend einem Strafgesetzbuch der Eidgenossenschaft. Die Schweiz hatte zwanzig Jahre vor uns voraus für diese Art von Einheitsbestrebungen, und sie hat nichts dafür gethan. Jahraus jahrein verhallen die Klagen der Geschäftswelt über die Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit der einzelnen Cantone an der gemüthlichen Indolenz des Cantönligeistes und der ungeheuren Ueberbeschäftigung der Bundesversammlung. Die Creditertheilung über die Cantons-grenze ist in Folge dessen schon ein Wagstück, das dicht neben dem Verlust-Conto einzutragen ist. Wie die Creditwirthschaft der Schweiz, die Wissenschaftlichkeit der Rechtspraxis, jeder Sinn für das gemeinsame Staatswesen bei solchen Verhältnissen gedeiht, ist einleuchtend. Der Stand der Anwalte, der landesübliche „Fürsprech-Notar und Agent“ ist weit entfernt, das Uebel zu verkleinern. Er befindet sich auf einer wenig hervorragenden Stufe geistiger und wissenschaftlicher Bildung; er zieht Alles in den Bereich seines „Geschäfts“, was zwischen Geld- und Gütermakel, Anwaltpraxis und gemeiner

Agentenwirthschaft liegt; nirgends ist verboten, daß sich der Anwalt einen Theil des Streitgegenstandes als Extrahonorar verschreiben läßt. Im radicalen Basel-land ist zwar „der Advocatenstand aufgehoben,“*) d. h. die unangenehme Vorstufe einer Prüfung für den Eintritt in das Heiligthum eines basellandschaftlichen Fürsprechers abgeschafft. Aber trotzdem haben drei bis vier Mitglieder des verpönten „Advocatenstandes“ stets Sitz und Stimme in der Regierung von Liestal.

Noch weniger hat man bei Euch bisher Verständniß gezeigt für die drückende Ungleichheit der Strafrechtspflege. Daß gleiche Strafen für Ehre, Freiheit und Leben, gleiche Leibes- und Vermögensstrafen für alle Schweizer bei denselben Vergehen als nothwendiges Seitenstück zum allgemeinen Schweizerischen Staatsbürgerrecht durch die Bundesgesetzgebung geordnet werden müßten, ist bisher frommer Wunsch Weniger geblieben. Auch die allgemeine Entrüstung über die wohlervorbene Prügelstrafe des Cantons Uri, und die A. D. 1869 angewandte Folter des Cantons Zug, hat der Schweiz zu einem einheitlichen Strafrecht nicht verholfen. Man ist muthlos an den undurchdringlichen Pforten der Cantonsouveränität stehen geblieben, obwohl der art. 74, 14 und 106 der Bundes-Verfassung**) die Rechtseinheit verfassungsmäßig ermöglichte. Und wie dringend war diese Einheit! Wer bis vor wenig Jahren die Bundeshauptstadt Bern besuchte, konnte auf offener Straße die Zuchthaussträflinge an einer Kette zu zehn und zwanzig zusammenschmiedet, Viele mit Halsseisen, einen Leiterwagen ziehen sehen. Man mußte schon bis zum Bagno von Boulogne oder nach Rußland reisen, um einer ähnlichen Herabwürdigung jedes menschlichen Gefühls, jeder moralischen Erhebung in dem Verbrecher zu begegnen. Ja, in ganz besonders abstoßender Weise zeigt sich noch heute die cantonale Strafrechtspflege als die absolute Verneinung des schönen Begriffs vom „Schweizerbürgerrecht,“ der uns Deutsche so lange zur Nachahmung anfeuerte, als wir den wenig gehaltvollen Klang des Wortes noch nicht erkannt hatten. Die, gewissermaßen unvermeidliche, Haupt- oder Nebenstrafe jedes schweizer Delinquenten ist die Cantonsverweisung! Man wirft ungescheut dem Nachbar das Unkraut über den Gartenzaun, das man im eigenen Boden entwurzelt hat. Noch heute steht auf der rechten Seite des Wegs von der Bundeshauptstadt nach dem nahen Lustort der „Engi“ der Stein, wo der Spitzbube „leisten“ muß, d. h. Urpfebe schwören, daß er nach Verbüßung seiner Strafe Mesopotamien meiden werde für so lange, als seine gestrengen Richter dies für wünschenswerth halten. Die Cantonsverweisung zwingt den Verurtheilten zur Heimathlosigkeit, vernichtet seine Existenz — oftmals wegen bloßer Schlägereien — um so sicherer, je weniger die andern Cantone einen bescholtenen Eidgenossen bei sich zu dulden brauchen.***)

Denn bei genauerer Betrachtung erzeigt sich auch die schweizerische Freizügigkeit und Niederlassungsbefugniß, das Verhältniß der Anziehenden zu den Ortsangehörigen, namentlich in Hinsicht der Steuern und andere Grundrechte eines gemeinsamen Staatswesens, als ein sehr schmaler Streifen von Freiheit. Wir werden diesen Verhältnissen, ihren Ursachen und Wirkungen im nächsten Briefe näher nachgehen, und in der bisherigen Impotenz der Bundesgesetzgebung zur Abhülfe dieser Mißstände die wesentlichste Quelle der Feindseligkeit

*) Ebenda, Verfassung von Basel-Landschaft v. 6. März 1863, art. 35, S. 554.

**) Ebenda, B.-Verf. S. 21, art. 74, 14 und S. 29, art. 106.

***) art. 41, 1. b. c. der B.-Verf. Obige Sammlung S. 14.

entdecken, mit welcher die große Mehrheit der Schweizer dem neuen Deutschland in Krieg und Frieden gegenüber steht. Einstweilen bin ich in alter Gesinnung Dein
S..z.

Kriegs- und Friedensliteratur.

(Fortsetzung.)

Ueber unsere politischen Verhältnisse und Persönlichkeiten zeigt Rüstow wenig mehr Kenntnisse, als die durchschnittlich über Deutschland erbärmlich unterrichtete schweizerische Presse dem Durchschnittschweizer anzulernen vermag. Im Interesse des Buches selbst, das seines strategischen Inhalts halber, auch in Deutschland Verbreitung verdient, unterdrücken wir die Aufzählung der Stellen, welche deutsche Leser nicht gerade angenehm berühren müssen, nicht weil sie sehr undeutsch, sondern weil sie sehr ungerecht dargestellt sind. Einen wesentlich anderen Zweck endlich verfolgt die dritte Darstellung des eben beendigten Krieges, von Karl Schmeidler. Die Aufgabe dieses Buches ist, an dem Faden einer lebendigen, anziehenden, und für Freund und Feind nahezu parteilosen Schilderung alle amtlichen Actenstücke anzureihen, welche in diesem Kriege überhaupt zu Tage gekommen sind, nur etwa die gänzlich unbedeutenden Dinge abgerechnet, welche die Blau-, Roth-, Grün- und sonstigen Couleurbücher der kindlichen Neugierde verschiedener Parlamente bieten. In dieser Hinsicht kann die Schmeidler'sche Arbeit nur warm empfohlen, nur gründlich und vollständig genannt werden, namentlich würde Rüstow darin einen großen Theil desjenigen amtlichen deutschen Materials finden, dem er bei seiner Arbeit sorgfältig aus dem Wege gegangen zu sein scheint. Bei Schmeidler ist namentlich nichts verschleiert, nichts unterdrückt, was das „neutrale Ausland“ uns irgendwie ungünstig geudeutet hat — im Gegentheil weist Schmeidler wiederholt auf mögliche Fehler einzelner deutscher Heerführer mit Offenheit hin, die heutzutage noch keineswegs als solche feststehen, wie z. B. das Verhalten des Generals Steinmetz am Tag von Courcelles und Mars la Tour. Auch die geschickte Darstellungsweise des Verfassers, mit welcher er eine vollständige Sammlung aller officiellen Actenstücke: Depeschen vor Ausbruch des Krieges, Proclamationen, Verhandlungen des Parlaments, Berichte der Minister, Gesandten, und officiellen Journale — immer von ganz Europa — amtliche Schlachtberichte u. s. w. während des Krieges, leicht und gefällig zu verflechten weiß, gibt dem Buche bei weitem den Vorzug vor den nackten Urkundensammlungen, die ein dürres officiellcs Gerippe zu Tage fördern aus einem lebenswarmen und lebenskräftigen Organismus voll Fleisch und Blut. Doch eine doppelte Reserve ist dem Lob dieser Blätter in Hinsicht dieses Buches auferlegt; denn der Verfasser ist langjähriger Mitarbeiter, sein Verleger auch der Verleger der Grenzboten. Dürftiger sind bei Schmeidler die Erläuterungen der strategischen Operationen ausgefallen, eine Beschränkung indessen, die dem Zwecke seines Buches entspricht und dem schlichten Laien keineswegs unehrenhaft ist.

Inzwischen ist uns auch der 2te Band des „Deutschen Krieges von 1866“, von Th. Fontane, mit Illustrationen von Ludwig Burger, zugegangen. Wort und Bild schildern gleich kunstvoll, treu und, im edelsten Sinne des Wortes vornehm, den Feldzug in West- und Mitteldeutschland. An diesem Werke erst erkennen wir, wie wenig die Gegenwart noch die Ruhe